Notfallpraxis • Reportagen • Einsatzberichte • Recht • Medizin • Technik • Nachrichten

RETTUNGS MAGAZIN

RETTUNGS MAGAZIN

eDossier Notfallsanitäter, 2. Teil

Digitales **Themen-Special** des Rettungs-Magazins

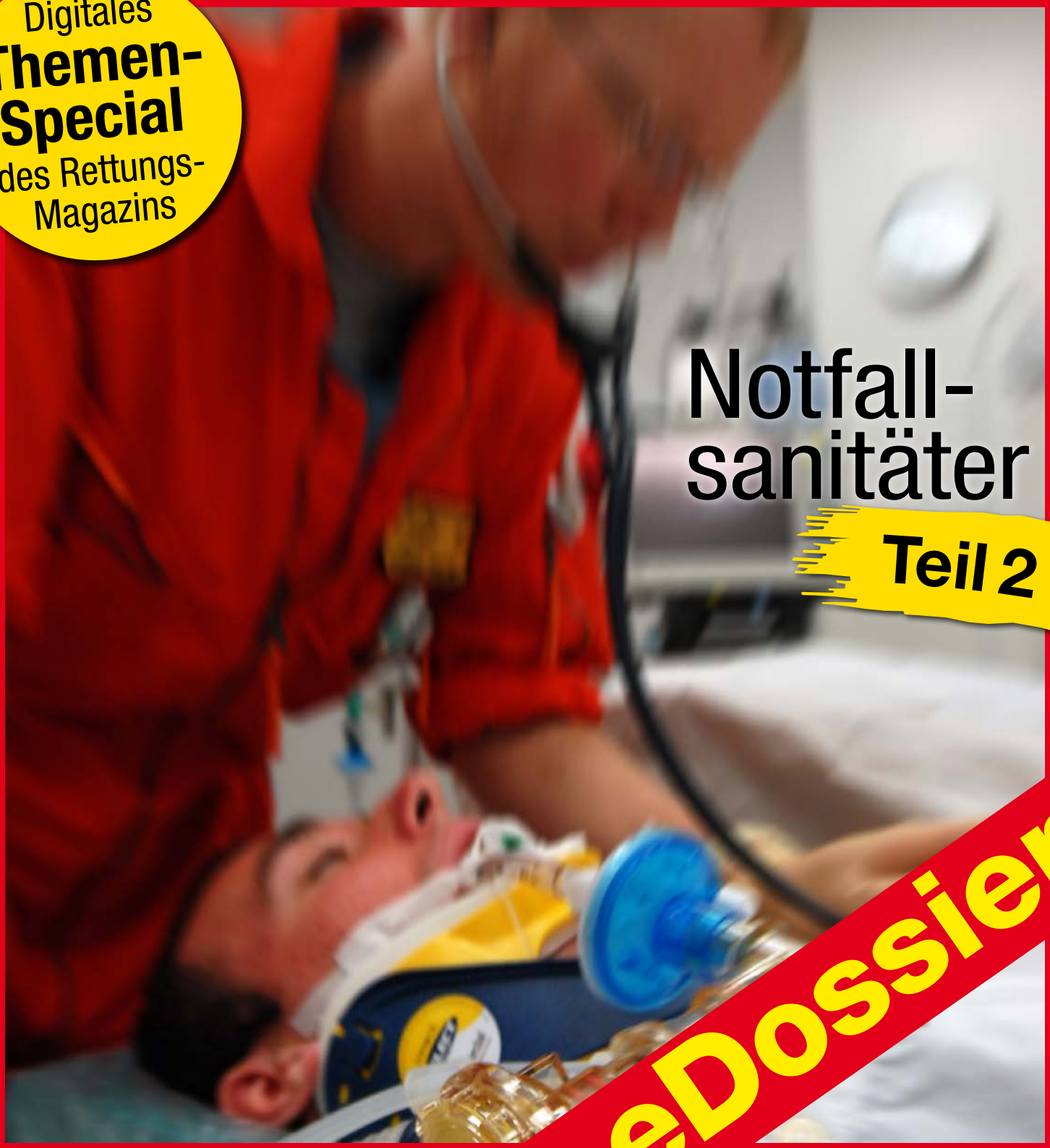

Notfall-sanitäter

Teil 2

eDossier

Liebe Leserin, lieber Leser

Wer bislang als Rettungsassistent in den Einsatz ging, wird sich fragen, wie seine berufliche Zukunft aussehen wird und wie er den Schritt zum Notfallsanitäter meistern kann. Zumindest in der Anfangszeit des NotSanG wird diese Gruppe weitaus größer sein als jene, die gänzlich neu zum Rettungsdienst hinzustößt. Deshalb wendet sich dieses zweite eDossier zum Thema „Notfallsanitäter-Gesetz“ auch primär an all jene Kolleginnen und Kollegen, denen eine Ergänzungsprüfung bevorsteht.

Lars Schmitz-Eggen
Chefredakteur

Schwerpunktmäßig geht es in dieser Publikation um die Ergänzungsprüfung, was in ihr gefordert wird und wie man sich am besten auf die Prüfungssituation vorbereitet. Darüber hinaus zeigen wir die wichtigsten Stationen auf dem Weg zum NotSanG auf und bitten einen Juristen, oft gestellte Fragen zum neuen Gesetz aus seiner Sicht zu beantworten. Abschließend wagen wir einen Blick in die Zukunft, indem wir Chancen für mehr pädagogische Professionalität aufzeigen.

Sowohl auf www.rettungsdienst.de als auch im Rettungs-Magazin, dessen Beiträge die Basis dieses eDossiers sind, werden wir Sie auch weiterhin über Neuigkeiten und Hintergründe zum NotSanG auf dem Laufenden halten.

L. Schmitz-Eg

inhalt

Bernd Spengler:
Fragen an den Juristen 3

Dr. Gerhard Nadler:
Wichtige Stationen vom RettAssG zum NotSanG 7

Lars Schmitz-Eggen:
Was die Ergänzungsprüfung fordert 8

Sebastian Sachs:
Tipps für die Prüfungsvorbereitung 10

Sebastian Sachs:
Chance für mehr pädagogische Professionalität 13

Hinweis: Teile dieses eDossiers sind dem Rettungs-Magazin entnommen. Links sind nach Erscheinen der gedruckten Ausgabe nicht mehr aktualisiert worden. Alle Fotos, sofern nicht anders angegeben: Markus Brändli.

Impressum

PUBLISHER: Jan-Erik Hegemann
CHEFREDAKTEUR: Lars Schmitz-Eggen
(verantwortlich für den Inhalt)
Rettungs-Magazin, Ebner Verlag GmbH & Co KG,
Kurt-Schumacher-Allee 2, 28329 Bremen,
Telefon 04 21/4 68 86-0, Telefax 04 21/4 68 86-30
E-Mail: **redaktion@rettungsmagazin.de**
Internet: **www.rettungsmagazin.de**
www.rettungsdienst.de

VERLAG:
Ebner Verlag GmbH & Co KG, Karlstraße 3,
89073 Ulm, Sitz und Amtsgericht Ulm HRA 1900.
PHG: Ebner Verlagsverwaltung GmbH, Sitz und Amtsgericht Ulm HRB 576, Geschäftsführer: Gerrit Klein, Martin Metzger (Stellvertreter), Florian Ebner.
USt.IdNr. gem. § 27 a USt.-Gesetz: DE 147041097
Internet: **www.ebnerverlag.de**

LAYOUT:
Sabine Zöller

COPYRIGHT:
Sämtliche Texte und Bilder unterliegen dem Schutz des Urhebers und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Ebner Verlag GmbH und Co KG nicht kopiert und verwendet werden.

Fragen an den Juristen

Foto: privat

Das neue Notfallsanitäter-Gesetz wirft eine Reihe von Fragen bei Rettungsfachkräften auf. Wir haben die häufigsten Fragen unserer Leser zusammengefasst. **Rechtsanwalt Bernd Spengler** (Foto rechts) beantwortet sie hier.

Welche Voraussetzungen muss ich mitbringen, um ab 2014 eine Ausbildung zum Notfallsanitäter zu absolvieren?

Neben der ausdrücklich im Gesetz genannten gesundheitlichen Eignung zur Ausübung des Berufs wird ein Realschulabschluss oder ein Hauptschulabschluss mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer verlangt. Ausnahmsweise kann auch die Hochschulreife (Abitur) notwendig sein. Das Gesetz überlässt es nämlich den Ländern, in Modellvorhaben den Unterricht an Hochschulen stattfinden zu lassen, um den Beruf des Notfallsanitäters im akademischen Bereich weiterzuentwickeln.

Wie sieht die Ausbildung nach dem neuen Notfallsanitäter-Gesetz aus? Handelt es sich jetzt um einen klassischen Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz?

Die Anwendung des Berufsbildungsgesetzes auf die Notfallsanitäter war eine der wesentlichen gewerkschaftlichen Forderungen im Vorfeld. Dieser Forderung wurde nicht Rechnung getragen. Die Ausbildung bleibt verschult. Der theoretische und praktische Unterricht wird in staatlich anerkannten Schulen durchgeführt. Die Schulen tragen auch die Gesamtverantwortung für die

„Organisation und Koordination des Unterrichts sowie praktische Ausbildung bleibt in der Gesamtverantwortung der Schulen. “

Organisation und Koordination des Unterrichts und der praktischen Ausbildung. Verändert hat sich lediglich die Zeitdauer. Diese beträgt nunmehr in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre. Die Ausbildung schließt dann mit einer staatlichen Prüfung ab.

Wird die künftige Ausbildungsvergütung bundesweit einheitlich sein oder vom jeweiligen Arbeitgeber abhängen?

Eine der wesentlichen Verbesserungen des NotSanG ist die Tatsache, dass die Ausbildung nicht mehr teilweise privat finanziert werden muss, sondern eine „angemessene Ausbildungsvergütung“ zu gewähren ist. Wie hoch diese Ausbildungsvergütung sein wird, hängt von dem jeweiligen Ausbildungsträger, also den Schulen, ab. Je nach Trägerschaft der Schule könnten sich hier also die unterschiedlichsten tariflichen, kirchenarbeitsrechtlichen und frei vereinbarten Vergütungen entwickeln, die keinem einheitlichen Tarifwerk unterstellt sind. Faktisch wird das für einige Schulen ein existenzielles Problem werden, soweit diese nicht über eigene Rettungsdienste oder Kooperationen mit Rettungsdienstbetrieben verfügen, um so die Ausbildungsvergütung zu finanzieren. Das Gesetz sieht aber vor, dass der Ausbildungsträger bis zu 75 Prozent der Ausbildungsvergütung mit geleisteten Sachbezügen verrechnen kann.

„Rettungsassistenten müssen die dreijährige Ausbildung nicht mehr durchlaufen.“

Was sind denn solche Sachbezüge? Bleibt dann überhaupt noch ein Betrag übrig, der den Namen „Vergütung“ verdient hat?

Solche Sachbezüge sind unter anderem die freie Verpflegung, die freie Unterkunft und natürlich auch der Wert von Büchern und Materialien. Der Wert einer freien Unterkunft beträgt beispielsweise derzeit pro Monat 196,50 Euro. Der Wert für zur Verfügung gestellte Verpflegung ist monatlich mit 202,70 Euro festgesetzt. Wenn man sich vor Augen führt, dass die monatliche Ausbildungsvergütung im DRK-Tarifvertrag bei weniger als 700,00 Euro im Monat liegt und davon 75 Prozent als Sachbezüge gewährt werden können, verbliebe ein maximaler Restbetrag von 175,00 Euro im Monat.

Besteht denn für langjährig erfahrene Mitarbeiter die Möglichkeit, den neuen Titel durch „Umschreibung“ zu erhalten, wie dies 1989 im Rettungsassistentengesetz der Fall war?

Rettungsassistenten müssen die dreijährige Ausbildung nicht mehr durchlaufen. Es gibt allerdings keine Umschreibung wie seinerzeit bei Einführung des Berufsbildes Rettungsassistent. Rettungsassistenten müssen, um das Berufsbild Notfallsanitäter zu erlangen, eine staatliche Ergänzungsprüfung durchlaufen. Auch Lehrrettungsassistenten werden nicht als Praxisanleiter anerkannt.

Besteht diese Möglichkeit einer Ergänzungsprüfung auch für Rettungssanitäter? Welche Möglichkeiten der Verkürzung der Ausbildung gibt es für Rettungssanitäter?

Rettungssanitäter müssen die komplette dreijährige Ausbildung neu absolvieren. Theoretisch ist im Gesetz eine Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen oder erfolgreich abgeschlossener Teile einer Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit vorgesehen. Die Vorschrift dient allerdings dazu, andere Ausbildungen in anderen Berufszulassungsgesetzen zu berücksichtigen. Eine Rettungssanitäter-Ausbildung im Umfang von 520 Stunden wird daher wohl nicht einmal in Teilen anzurechnen sein. Ob dies tatsächlich das Aus für den Rettungssanitäter darstellen wird, ist noch nicht vorherzusehen. Maßgeblich wird die Frage sein, welche Qualifikationsanforderungen die

Landesrettungsdienstgesetze künftig vorsehen. Immerhin darf nicht vergessen werden, dass mit dem jetzigen Gesetz dem ehrenamtlichen Rettungssanitäter der weitere Weg in den Rettungsdienst weitgehend versperrt bleiben wird.

Ich bin 40 Jahre alt, Rettungsassistent und sehe jetzt eine Ergänzungsprüfung auf mich zukommen, um meine bisherige Tätigkeit ausüben zu können. Muss ich jetzt nochmals die Schulbank drücken?

In der Übergangsregelung sieht das Gesetz vor, dass eine Person, die eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rettungsassistent nachweist, die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter erlangen kann, wenn sie innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine staatliche Ergänzungsprüfung besteht. Fraglich ist dabei, ob eine ehrenamtliche oder geringfügige Tätigkeit über die Jahre hinweg ausreichend ist. Verlangt man einen kontinuierlichen Tätigkeitsnachweis zumindest in Teilzeit, würde das gesamte Ehrenamt keine Chance haben, Notfallsanitäter zu werden. Eine Schulungsmaßnahme ist für diese Personen nicht gesetzlich vorgesehen. Faktisch werden hier aber viele Mitarbeiter erhebliche Stunden in „Crash-Kursen“ und Vorbereitungslehrgängen verbringen, um sich auf die staatliche Ergänzungsprüfung vorzubereiten. Denn sie sind ja am weitesten von Prüfungsterminen entfernt. Für die Rettungsassistenten, die nur eine mindestens dreijährige Tätigkeit nachweisen können, ist zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung eine weitere Ausbildung von 480 Stunden vorgesehen. Für diejenigen, die eine geringere als eine dreijährige Tätigkeit als Rettungsassistent aufweisen, sogar eine weitere Ausbildung von 960 Stunden. Die Überlegung ist hier sicherlich, langjährige Berufserfahrung zu honorieren. Andererseits werden vom Gesetzgeber diejenigen auf die Schulbank gesetzt, die noch am ehesten mit einem solchen Test vertraut sind. Die langjährig erfahrenen „alten Hasen“, die aber von Prüfungen am weitesten entfernt sind, werden theoretische Ausbildungen im Hinblick auf reine Prüfungsdidaktik sicherlich am nötigsten haben.

„Eine Rettungssanitäter-Ausbildung im Umfang von 520 Stunden wird daher wohl nicht einmal in Teilen anzurechnen sein.“

Invasive Maßnahmen wie zum Beispiel die Intubation werden ausdrücklich im NotSanG erwähnt. Ob sie vom Notfallsanitäter aber auch durchgeführt werden dürfen, entscheidet der jeweilige Ärztliche Leiter Rettungsdienst.

Was passiert, wenn ich mich dem Stress einer solchen Ergänzungsprüfung nicht unterziehen will? Drohen mir dann Konsequenzen?

Das Gesetz regelt ausdrücklich, dass die Rettungsassistenten ihre Berufsbezeichnung weiter führen dürfen. Sicherlich werden sie auch in den nächsten Jahren noch nach den Landesrettungsdienstgesetzen als verantwortliche Patientenbetreuer auf dem Rettungswagen und dem NEF eingesetzt werden können. Mittelfristig dürfte aber der Rettungsassistent ein „Auslaufmodell“ werden. Sollten die Landesrettungsdienstgesetze für die Qualifikation des Fahrers nur einen Rettungssanitäter verlangen, wären die Rettungsassistenten in der Regel zu teure Mitarbeiter. Insofern ist eine Verweigerung der Qualifizierung zum Notfallsanitäter allenfalls für die rentennahen Rettungsassistenten nachvollziehbar. Eine arbeitsvertragliche Verpflichtung, sich zum Notfallsanitäter weiterzubilden, dürfte nicht bestehen.

Wer wird die Nachschulungen und Prüfungen bezahlen? Kommen da gegebenenfalls Kosten auf mich als Rettungsassistenten zu?

„Viele Arbeitgeber werden damit argumentieren, dass es Privatsache der Beschäftigten sei, wenn sie sich beruflich weiterqualifizieren wollen.“

Dieses Thema wird eines der Hauptprobleme der Zukunft darstellen. Nachdem der Titel „Rettungsassistent“ ja bestehen bleibt, werden viele Arbeitgeber damit argumentieren, dass es Privatsache der Beschäftigten sei, wenn sie sich beruflich weiterqualifizieren wollen. Wer die derzeitigen Ausschreibungskriterien bei der Vergabe von Rettungsdienstleistungen kennt, der kann sich nur schwer vorstellen, dass der Anbieter das günstigste Angebot abgibt, der realistisch auch noch Kosten für die Weiterqualifizierung seiner Beschäftigten einkalkuliert. Hier wird ein erhebliches Ost-West-Gefälle entstehen. Das Betriebsverfassungsgesetz sieht aber Möglichkeiten der Mitbestimmung vor, wenn sich die Tätigkeit der betroffenen Arbeitnehmer ändert und ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr reichen. Die Betriebsräte

werden hier gefordert sein, Kostenbeteiligung und Qualifizierungsregelungen zu fordern. Viele Gremien treffen hier bereits die Vorbereitungen. Völlig unabhängig davon werden Crash-Kurse, Nachhilfe oder Prüfungsvorbereitungsseminare die nächsten Jahre ein Riesenthema werden.

Stichwort „Notkompetenz“: Hat das Notfallsanitäter-Gesetz diese Problematik endgültig beseitigt?

Klare Antwort: nein. Das Notfallsanitäter-Gesetz beschreibt lediglich das Ausbildungsziel. Dementsprechend wurde aufgrund der Novellierung des Berufsbildes zwar das Hebammen-Gesetz geändert, die Approbationsordnung für Ärzte und die Bundespolizeilaufbahnverordnung. Das Heilpraktiker-Gesetz allerdings nicht. Im Notfallsanitäter-Gesetz findet sich auch weiterhin keine klar definierte Regelkompetenz. Immerhin werden jedoch die Ausbildungsziele deutlicher ausgeführt. Danach soll die Ausbildung zu eigenverantwortlich auszuführenden Aufgaben und zu Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung befähigen. Letztendlich ist dies die gesetzliche Verankerung dessen, was die Bundesärztekammer bereits 1992 definiert hatte. Immer

„Immer noch bleibt es bei dem unklaren Rechtsbegriff, welche Maßnahmen ein Rettungsassistent denn tatsächlich ‚beherrscht‘. “

noch bleibt es bei dem unklaren Rechtsbegriff, welche Maßnahmen ein Rettungsassistent denn tatsächlich „beherrscht“ und wann eine konkrete Verschlechterung der Situation der Patienten bis zum Eintreffen des Notarztes zu erwarten ist. Dass ein Notfallsanitäter in seiner Ausbildung die Intubation erlernt, ist offensichtlich. Ob er die Intubation tatsächlich beherrscht, was vielleicht eher von einem Anästhesisten erwarten wird, bleibt also weiter fraglich. Noch problematischer sind die Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung. Künftig soll das „eigenständige Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen, die vom ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und Situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden“, zu den Aufgaben der Notfallsanitäter gehören. In einem zusammenwachsenden Europa keine bundeseinheitlichen Standards festzulegen, sondern von Landkreis zu Landkreis es den jeweiligen besonderen Ambitionen oder Profilierungsversuchen der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst zu überlassen, ist sicherlich kein Fortschritt in der präklinischen Versorgung. Bei landkreisüberschreitenden Einsätzen oder einem beruflichen Wohnortwechsel gilt es also in Zukunft, sich vorher genau zu erkundigen, welches „Landrecht“ der jeweilige

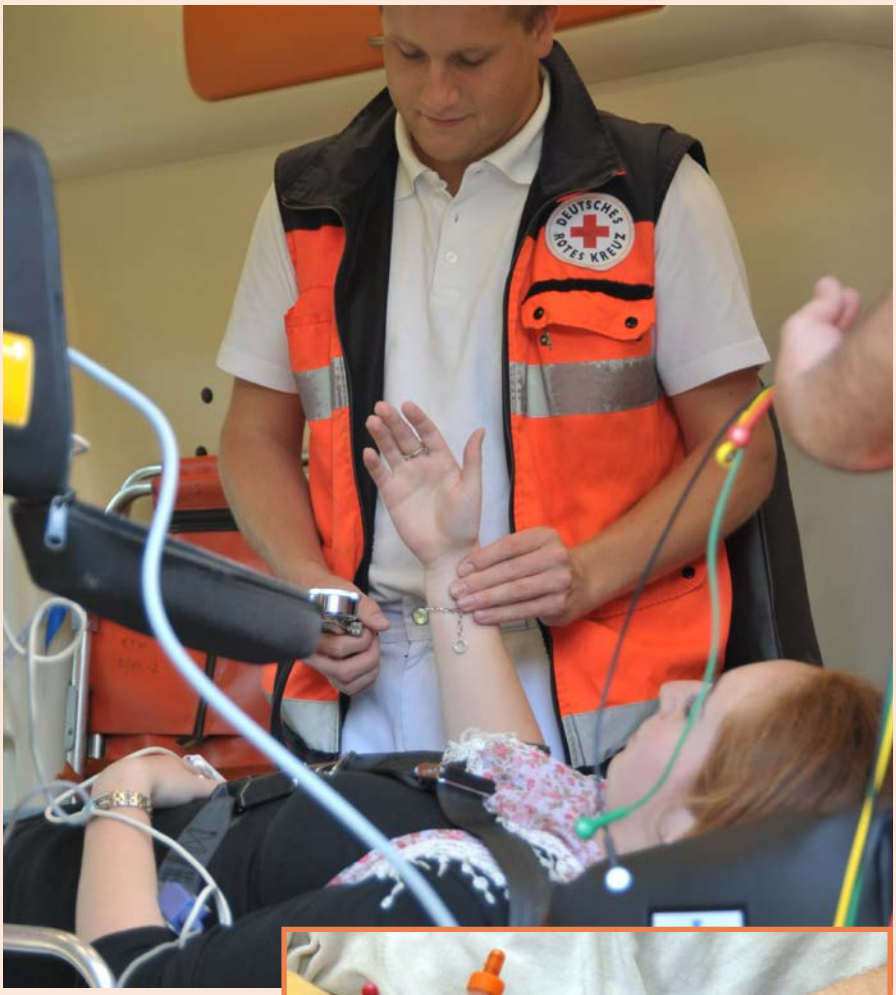

Der theoretische und praktische Unterricht wird in staatlich anerkannten Schulen durchgeführt. Die Schulen tragen aber auch die Verantwortung für die Organisation und Koordination der praktischen Ausbildung.

Im Notfallsanitäter-Gesetz findet sich weiterhin keine klar definierte Regelkompetenz.

Ärztliche Leiter Rettungsdienst in seinem Bezirk eingeführt hat. Rechtlich gesehen ist die umfassendere Formulierung nichts anderes als „alter Wein in neuen Schläuchen“.

Theoretisch erhalte ich mehr invasive Kompetenzen. Aber ist das mit dem Heilpraktiker-Gesetz vereinbar? Und bin ich jetzt besser abgesichert?

Grundsätzlich ist natürlich durch die Gesetzesmaterialien und die Zielsetzung des Notfallsanitäter-Gesetzes klargestellt, dass der Gesetzgeber den Mitarbeitern im Rettungsdienst eine gewisse eigenständige medizinische Kompetenz einräumen will. Deswegen lässt er ja das Personal hierfür künftig dreijährig ausbilden. Dennoch verfehlt das Gesetz das Ziel klar, die Kompetenzen zwischen ärztlichem und nichtärztlichem Personal rechtssicher abzugrenzen. Insofern bleibt es dabei, dass eine rechtlich eindeutige Absicherung im Ernstfall nicht gegeben ist. Denn natürlich kann man darüber streiten, welche Maßnahmen der Notfallsanitäter in der

konkreten Situation auch tatsächlich ergreifen durfte. Für das Unterlassen von gebotenen medizinischen – auch invasiven – Maßnahmen wird in Zukunft der Spielraum sogar noch enger. Insofern hat sich die Garantenstellung des Notfallsanitäters sicherlich sogar noch verschärft.

Der Notfallsanitäter wird also künftig mehr Verantwortung übernehmen müssen und auch können, als ein heutiger Rettungsassistent. Werden damit auch die Gehälter von Notfallsanitätern automatisch über denen heutiger Rettungsassistenten liegen?

Hier wird man dem Notfallsanitäter keine allzu großen Hoffnungen machen können. Nach den Eingruppierungsmerkmalen der maßgeblichen Tarifvorschriften (DRK-Reformtarifvertrag, TVöD, kirchenrechtliche AVR) werden die jetzigen Rettungsassistenten bereits wie Personen behandelt, die eine dreijährige Ausbildung absolviert haben. Insofern wird durch das Bestehen der Ergänzungsprüfung oder das erfolgreiche Absolvieren der dreijährigen Ausbildung wahrscheinlich von den Tarifvertragsparteien keine gesonderte erhöhte Entgeltgruppe eingeführt werden.

Wird dann der Rettungsassistent von morgen die Rolle des heutigen Rettungssanitäters einnehmen, also hauptsächlich als Fahrer auf dem RTW eingesetzt? Im Notfallsanitäter-Gesetz steht aber, dass das RettAssG zum 31. Dezember 2014 abgeschafft wird. Wie passt das zusammen?

Auf den ersten Blick klingt es logisch und für die Qualität des Rettungsdienstes sinnvoll, dass der Rettungsassistent die Rolle der heutigen Rettungssanitäters übernimmt. Wahrscheinlich wird es aber anders kommen. Die Rettungssanitäter (520-Stunden-Ausbildung) werden weiterhin als Fahrer und geeignete Personen auf den Rettungsmitteln eingesetzt werden und verantwortliche Patientenbetreuer werden die Notfallsanitäter. Das Außerkraftsetzen des Rettungsassistenten-Gesetzes ist ein offensichtlich handwerklicher Fehler. Der Gesetzgeber hätte lediglich die Ausbildung zum Rettungsassistenten für die Zukunft abschaffen können. So jedoch hat er das gesamte Rettungsassistenten-Gesetz samt der durch dieses Gesetz auch vorhandenen Lehrrettungsassistenten beseitigt. Es wird sich also die Frage stellen, wer künftig die Ausbilder der Personen sein sollen, die die dreijährige Ausbildung zum Notfallsanitäter begonnen haben. Lehrrettungsassistenten wird es ab 1. Januar 2014 nämlich gar nicht mehr geben. Eine Überschreibung dieser Funktion ist ebenfalls nicht erfolgt.

Steigt mit dem Notfallsanitäter-Gesetz wenigstens die Möglichkeit, in andere Gesundheitsberufe zu wechseln bzw. im Ausland einen Job zu finden?

Eine modulartige Ausbildung, über viele Jahre berufspolitisch gefordert, die den Einstieg in andere Gesundheitsberufe, gerade im Alter oder bei gesundheitlicher Beeinträchtigung ermöglicht, ist so im Gesetz nicht zu erkennen. Sicherlich steigt jedoch die Chance, im Ausland tätig zu werden, da das Berufsbild des Notfallsanitäters nunmehr zumindest stärker dem Ausbildungsniveau in anderen Europäischen Ländern angepasst wurde.

Unser Autor: Bernd Spengler (Jg. 1967), Rettungssanitäter, Rechtsanwalt u.a. mit Schwerpunkt Rettungsdienst, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Wesentliche Änderungen

	Rettungsassistent	Notfallsanitäter
Schulische Vorbildung	Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung	mittlerer Schulabschluss oder eine andere gleichwertige, abgeschlossene Schulbildung oder eine nach einem Hauptschulabschluss oder einer gleichwertigen Schulbildung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer
Mindestalter	Vollendung des 18. Lebensjahres	(kein Mindestalter)
Ausbildungsdauer	zwei Jahre (in Vollzeitform)	drei Jahre
Ausbildungsziel	Helfer des Arztes, um „am Notfallort bis zur Übernahme der Behandlung durch den Arzt lebensrettende Maßnahmen bei Notfallpatienten durchzuführen, die Transportfähigkeit solcher Patienten herzustellen, die lebenswichtigen Körperfunktionen während des Transports zum Krankenhaus zu beobachten und aufrechtzuerhalten sowie kranke, verletzte und sonstige hilfsbedürftige Personen, auch soweit sie nicht Notfallpatienten sind, unter sachgerechter Betreuung zu befördern“.	„Die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand rettungsdienstlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung und teamorientierten Mitwirkung insbesondere bei der notfallmedizinischen Versorgung und dem Transport von Patientinnen und Patienten vermitteln. Dabei sind die unterschiedlichen situativen Einsatzbedingungen zu berücksichtigen. Die Ausbildung soll die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter außerdem in die Lage versetzen, die Lebenssituation und die jeweilige Lebensphase der Erkrankten und Verletzten und sonstigen Beteiligten sowie deren Selbständigkeit und Selbstbestimmung in ihr Handeln mit einzubeziehen.“
Ausbildungsstruktur	theoretisch-fachlicher Teil (1. Ausbildungsjahr), praktischer Teil (2. Ausbildungsjahr)	Vernetzung von theoretischem und praktischem Unterricht in Rettungsdienstschulen sowie an Lehrrettungswachen und in Kliniken.
Prüfung	am Ende des ersten Ausbildungsjahres (Vollzeitform)	staatliche Prüfung am Ende des dritten Ausbildungsjahres.
Qualitätsanforderungen an die Schulen	(im RettAssG nicht vorgesehen)	unter anderem hauptberufliche Leitung mit abgeschlossener Hochschulausbildung, ausreichende Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulausbildung, Sicherstellung von Praktikumsplätzen an Lehrerrettungswachen und in Kliniken.
Ausbildungsvergütung	(im RettAssG nicht vorgesehen)	„Der Ausbildungsträger hat der Schülerin oder dem Schüler eine angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren.“

Wichtige Stationen vom RettAssG zum NotSanG

Das Gesetz sieht vor, dass Rettungsassistenten unter bestimmten Voraussetzungen die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter erlangen können.

September 1989:
Das Rettungsassistentengesetz (RettAssG) tritt in Kraft. Schon kurze Zeit später wird Kritik an diesem ersten Berufsgesetz für das nichtärztliche Personal im Rettungsdienst laut.

November/Dezember 1995:
BVRD-Symposium „RettAssG – Bilanz und Ausblicke“ in Baunatal und ANR-Symposium „Rettungsdienstpersonal 2000“ in München. Diese beiden Symposien und das „Reisensburger Memorandum“ von 1997 waren für die Bildung eines Problembewusstseins ausschlaggebend.

Februar 2002:
Expertenkonferenz des Ausschusses „Rettungswesen“ in Mainz; erstmals diskutieren Ministerialbeamte und Verbandsvertreter über die Notwendigkeit einer Novellierung.

März 2004:
Erste offizielle Sondierungsgespräche im Bundesgesundheitsministerium mit Vertretern von Bund und Ländern sowie Hilfsorganisationen und beteiligten Verbänden in Bonn.

Juli 2004 – Januar 2005:
Die „Ad-hoc-Arbeitsgruppe RettAssG“ der Ständigen Konferenz Rettungsdienst beim DRK-Generalsekretariat erarbeitet ein Eckpunktepapier.

4. Juli 2007:
Expertenanhörung durch den Gesundheitsausschuss im Deutschen Bundestag zur Notwenigkeit einer Novellierung des RettAssG. Die Abgeordneten gewinnen den Eindruck, dass eine Novellierung notwendig ist.

Januar 2008 – Oktober 2011:
Einberufung der „Expertengruppe RettAssG-Novellierung“ beim Bundesgesundheitsministerium in Bonn, um Vorarbeiten für einen Referentenentwurf zu leisten.

Mai/Oktober 2012:
Das Bundesgesundheitsministerium legt einen Referentenentwurf für ein Notfallsanitätergesetz (NotSanG) vor, der fünf Monate später wenig verändert als Regierungsentwurf an den Bundestag geht.

30. Januar 2013:
Öffentliche Anhörung im Deutschen Bundestag, anschließend Arbeit in den beteiligten Ausschüssen des Bundestages.

27. Februar 2013:
Gesundheitsausschusses im Bundestag empfiehlt den Regierungsentwurf mit nur geringen Änderungen zu beschließen.

28. Februar 2013:
Der Bundestag beschließt im Plenum den Regierungsentwurf mit den wenigen, vom Gesundheitsausschuss vorgeschlagenen Änderungen.

22. März 2013:
Der Bundesrat stimmt zu.

Fachliche Beratung:
Prof. Dr. Gerhard Nadler

Was die Ergänzungsprüfung fordert

Die Regelungen zur **Ergänzungsprüfung** interessieren viele Rettungsassistenten brennend. Ein Überblick über das, was Einsatzkräfte erwartet.

Das zum 1. Januar 2014 in Kraft tretende Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (NotSanG) sieht in Paragraph 32 Übergangsvorschriften für Einsatzkräfte vor, die bereits die Qualifikation zum Rettungsassistenten erlangt haben. Unter bestimmten Auflagen werden sie die Möglichkeit haben, künftig die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter“ bzw. „Notfallsanitäterin“ zu führen.

Nachdem Ende Juni 2013 der erste Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäter (NotSan-APrV) vom Bundesgesundheitsministerium vorgelegt wurde, standen die Übergangsvorschriften besonders in der Diskussion. Grund hierfür war die Tatsache, dass sie die aktuellen Rettungsassistenten unmittelbar betreffen und ein gewisser zeitlicher Druck zur Umsetzung bestand.

Die APrV ist mittlerweile vom Bundesrat verabschiedet. Sie beinhaltet nun Vorgaben zur weiteren Ausbildung heutiger Rettungsassistenten auf dem Weg zum Notfallsanitäter und regelt die staatliche Ergänzungsprüfung im Detail.

Eine rein formelle Umschreibung vom Rettungsassistenten zum Notfallsanitäter gibt es nicht. Der Gesetzgeber hat Hürden (Prüfung, Schulung) mit dem Hinweis errichtet: „Auf Grund der erheblich weiterentwickelten Aufgaben kann … nicht auf eine zusätzliche Nachqualifikation verzichtet werden“, heißt es in der Begründung zum NotSanG. Im Behördendeutsch nennt sich dies „Anpassungsmaßnahme“.

Wer bei Inkrafttreten des NotSanG eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rettungsassistent nachweist, hat die Möglichkeit, an einer Ergänzungsprüfung teilzunehmen.

Ab auf die Schulbank

Zur Erinnerung: Wer bei Inkrafttreten des NotSanG eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rettungsassistent nachweist, hat die Möglichkeit, an einer Ergänzungsprüfung teilzunehmen. Hierfür räumt ihm der Gesetzgeber eine Frist von sieben Jahren ein. Besteht er diese Prüfung, darf der bisherige Rettungsassistent künftig die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter/-in“ führen.

Mühsamer ist der Weg für alle jene Rettungsassistenten, die weniger als fünf Berufsjahre am 1. Januar 2014 nachweisen können. Sie müssen zunächst eine umfangreiche Vorbereitung absolvieren, um die Zulassung zur Ergänzungsprüfung zu erlangen. Wer eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Rettungsassistent vorweisen kann, muss deshalb eine Zusatzausbildung im zeitlichen Umfang von 480 Stunden bewältigen.

Wer weniger als drei Jahre Rettungsassistent ist, muss sogar für 960 Stunden noch mal auf die „Schulbank“. Gleiches gilt für all jene, die sich derzeit noch in der Ausbildung zum Rettungsassistenten befinden und diese erst nach dem 1. Januar 2014 beenden.

Aber auch wer schon länger als fünf Jahre im Beruf steht, kommt nicht automatisch an der „Schulbank“ vorbei. Wie aus Kreisen der Hilfsorganisationen zu hören ist, planen viele, auch ihre altgedienten Kollegen intern auf die Ergänzungsprüfung vorzubereiten. Der zeitliche Umfang ist dabei Sache der jeweiligen Institution.

Was steht auf dem Lehrplan?

Zum Inhalt der „Anpassungsmaßnahmen“ geht aus der APrV nichts hervor. Es liegt indes auf der Hand, dass sich der Vorbereitungskurs auf die relevanten Themen der Ergänzungsprüfung konzentrieren wird.

Ergänzende Hinweise finden sich auch in der Begründung zum NotSanG. Hier ist unter anderem zu lesen, dass der künftige Notfallsanitäter im Vergleich zum heutigen Rettungsassistenten über erweiterte Kompetenzen hinsichtlich Umgang mit Stresssituationen und psychischem Druck, dem Umgang mit Patienten und der Teamarbeit besitzen soll. Hinzu kommen neue „Schlüsselqualifikationen“ (zum Beispiel Medikamentengabe), für die ein Rettungsassistent speziell geschult werden muss.

Die meisten hauptamtlichen Rettungsassistenten fragen sich seit der Verabschiedung des NotSanG im Frühsommer 2013, welche Pflichten nun im Detail auf sie zukommen werden, um Notfallsanitäter zu werden.

Keine schriftliche Prüfung

In Paragraph 3 der NotSan-APrV ist nachzulesen, dass die staatliche Ergänzungsprüfung aus einem mündlichen und praktischen Teil besteht. Ein schriftlicher Teil ist demnach nicht vorgesehen. Das führte bereits kurz nach Erscheinen des Entwurfs zu zahlreichen kritischen Kommentaren.

Die staatliche Ergänzungsprüfung nach Paragraph 32, Absatz 2, Satz 1, des Notfallsanitäter-Gesetzes findet an der Schule statt, an der der Prüfling an der weiteren Ausbildung teilgenommen hat. Hat der Prüfling an keiner weiteren Ausbildung teilgenommen, bestimmt die zuständige Behörde die Schule, an der er die staatliche Ergänzungsprüfung ablegt. Die zuständige Behörde kann festlegen, dass die staatliche Ergänzungsprüfung nur durchgeführt wird, wenn daran mindestens 15 Prüflinge teilnehmen.

Der mündliche Part der Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Komplexe:

- Kommunikation und Interaktion mit hilfebedürftigen Menschen,
- erweiterte medizinische Diagnostik und Therapie sowie
- Handeln im Rettungsdienst, ausgerichtet an Qualitätskriterien.

Die zu prüfenden Personen sollen innerhalb von 30 bis 40 Minuten die ihnen gestellten Fragen möglichst richtig beantworten.

Der praktische Teil der Ergänzungsprüfung setzt sich aus zwei Fallbeispielen zusammen. Sie stammen aus den Bereichrn

- traumatologischer und
- internistischer Notfall Herzkreislaufstillstand mit Reanimation.

Der Prüfling soll dabei alle anfallenden Aufgaben einer fachgerechten rettungsmedizinischen Notfallversorgung übernehmen und dem Prüfungsausschuss demonstrieren.

Wiederholung möglich

Wer alle Aufgaben korrekt bewältigt, hat die staatliche Ergänzungsprüfung bestanden und erhält hierüber ein Zeugnis. Wer nicht bestanden hat, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses informiert. Sowohl die nichtbestandene mündliche als auch jedes Fallbeispiel der praktischen Prüfung können jeweils einmal wiederholt werden. In diesem Fall soll es aber Voraussetzung sein, dass der Betreffende zunächst an einer Nachqualifizierung teilnimmt. Sie darf laut APvR maximal ein Drittel der Stundenzahl betragen, die für die Vorbereitungskurse zur Ergänzungsprüfung vorgeschrieben sind.

Unser Autor: Lars Schmitz-Eggen (Jg. 1965), Rettungsassistent, Fachkraft Notfallseelsorge, Chefredakteur Rettungs-Magazin

Täglich aktuelle Nachrichten
rettungsdienst.de
NEWS / FORTBILDUNG / MEINUNG / PRAXIS

Anzeige

Notfallsanitäter Teil 1

Hier kostenlos down-loaden!

In diesem eDossier erfahren Sie in übersichtlicher Form, was das neue Gesetz an Veränderungen für heutige Rettungsassistenten bedeutet: von A wie Aufgaben bis Z wie Zulassung. Darüber hinaus werden die häufigsten Fragen zum NotSanG beantwortet. Fachverbände äußern sich zu den Stärken und Schwächen des neuen Berufsbilds.

Inhalt:

- Kurz informiert: Anerkennung, Kosten, Schule, Zulassung usw.
- Fragen und Antworten zum Notfallsanitäter-Gesetz
- Fachverbände: Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken des Notfallsanitäter-Gesetzes

Das eDossier ist ein Produkt vom Rettungs-Magazin
(Zeitschrift der Verlagsgruppe Ebner, Ulm).

Tipps für die Prüfungsvorbereitung

Wer die Ergänzungsprüfung zum Notfallsanitäter bestehen will, muss büffeln. Unabhängig davon, ob eine (Zusatz-) Ausbildung erforderlich ist – ein **Vorbereitungskurs** ist jedem zu empfehlen. Lesen Sie, wie dieser strukturiert sein sollte und wo in der Prüfung die Akzente gesetzt werden.

Mit Einführung des Notfallsanitäter-Gesetzes (NotSanG) ergibt sich für heutige Rettungsassistenten die Möglichkeit, über eine Ergänzungsprüfung Notfallsanitäter zu werden. Die meisten Rettungsassistenten werden sich mit dieser anstehenden Entscheidung bereits mehr oder weniger intensiv auseinandergesetzt haben. Doch an welche Voraussetzungen ist die Teilnahme an der Prüfung gebunden? Welche Prüfungsteile müssen absolviert werden? Und wie bereitet man sich am besten darauf vor?

Kollegen, die mindestens fünf Jahre als Rettungsassistent tätig gewesen sind, könnten theoretisch ohne weitere Voraussetzungen direkt zur Ergänzungsprüfung gehen. Ratsam ist dies ohne gezielte Vorbereitung aber sicher nicht. Die Anforderungen werden in der praktischen und mündlichen Prüfungssituation anspruchsvoll sein.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Notfallsanitäter (NotSan

Rettungsassistenten, die weniger als drei bzw. fünf Jahre Berufserfahrung in dieser Position nachweisen können, müssen an einer (Zusatz-)Ausbildung teilnehmen, um Notfallsanitäter werden zu können.

APrV) weist dazu aus, dass in der Ergänzungsprüfung zwei praktische Szenarien bewältigt werden müssen. Eines stammt aus dem Bereich der traumatologischen Notfälle, ein weiteres aus dem der internistischen Notfälle. Die praktischen Fallbeispiele werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf Themen wie Kommunikation und Interaktion, notfallmedizinisches Fachwissen und Einsatztaktik. Für die mündliche Prüfung wird ein Zeitfenster von mindestens 30, maximal jedoch 40 Minuten pro Prüfling angesetzt. Auch hier wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Noten werden demnach in der staatlichen Ergänzungsprüfung nicht vergeben. Eine schriftliche Prüfung ist nicht vorgesehen.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (NotSan APrV) gibt vor, dass in der Ergänzungsprüfung zwei praktische Szenarien bewältigt werden müssen.

Notfallsanitäter-Prüfung light?

Mancher kritisiert nun, dass Rettungsassistenten, die die Zulassungskriterien erfüllen und zur Prüfung antreten, nur eine qualitativ nach unten angepasste Notfallsanitäter-Prüfung absolvieren. In punkto Quantität jedenfalls ist die Ergänzungsprüfung im Vergleich zur regulären Prüfung um einiges reduziert: Am Ende der dreijährigen Vollzeitausbildung muss zum Beispiel eine umfangreiche schriftliche Prüfung bestanden werden, und im praktischen Teil findet eine Reanimationsprüfung statt.

Was die Qualität der Prüfung anbelangt, lässt sich die Kritik, es handle sich um eine „Notfallsanitäter-Prüfung light“, relativieren: Ohne eine gezielte Prüfungsvorbereitung wird kaum einer bestehen. Das dürfte sicher sein. Dafür spricht unter anderem, dass in den letzten Jahren durch international anerkannte Kurssysteme wie PHTLS oder AMLS die rettungsdienstliche Ausbildung ständig erweitert wurde. Dies wird sich auch in den staatlichen Prüfungen niederschlagen. Deshalb ist selbst Kollegen, die ihre vorgeschriebenen Pflichtfortbildungen Jahr für Jahr absolvieren, dringend zu raten, ihr Wissen aufzufrischen bzw. zu vertiefen.

Die Rettungsdienstschulen werden dies schon aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus berücksichtigen und „freiwillige“ Vorbereitungskurse anbieten. Ziel wird es dann sein, den Teilnehmern in den voraussichtlich ein bis zwei Wochen dauernden Veranstaltungen Themen zu vertiefen und Handlungskompetenzen zu fördern.

Wer sich für ein solches Kompaktseminar interessiert, sollte darauf achten, dass es ganzheitlich ausgerichtet ist. Das heißt, auf Basis eines einführenden Fallbeispiels werden nicht nur soziale Kompetenzen wie Kommunikation und Interaktion mit dem Patienten entwickelt, sondern auch das Fach- und Zusammenhangswissen in der Notfallmedizin wiederholt und auf den neusten Stand gebracht. Der ganzheitliche Ansatz ist wichtig, weil dieser auch in der Prüfung eine zentrale Rolle spielen wird.

Zu einer guten Vorbereitung auf die Prüfung gehört es auch, dass die Ausbilder den Lehrgangsteilnehmern die an sie gestellten Erwartungen in der Prüfung skizzieren. So sollte am besten zu Beginn des Lehrgangs anhand eines von den Ausbildern präsentierten Fallbeispiels deutlich gemacht werden, mit welchem Prüfungsniveau zu rechnen ist.

Einwöchige Intensivkurse mit zehn bis zwölf Teilnehmern und einem Schüler-Dozenten-Verhältnis von 5:1 könnten in der Kürze der Zeit einen bedeutenden Lernfortschritt ergeben.

Welches Lehrgangsangebot eine Schule „strickt“ und mit welchen Kursgebühren zu rechnen ist, lässt sich derzeit nur schwer sagen. Neben den Lehrgangskosten, die vielfach die Rettungsassistenten selbst übernehmen werden müssen, spielt beim Thema Geld auch der Dienstausfall und der personelle Ersatz eine Rolle. Wer also die formellen Zulassungskriterien für die Ergänzungsprüfung erfüllt und 2014 an einer solchen Prüfung teilnehmen möchte, sollte mit der Schule seiner Wahl in Kontakt treten. Außerdem ist umgehend der Arbeitgeber über diese Absichten zu informieren, da er seine Personalplanungen darauf abstimmen muss.

Inhalt der (Zusatz-)Ausbildung

Für Rettungsassistenten, die weniger als fünf Jahre Berufserfahrung in dieser Position nachweisen können, bietet sich gemäß NotSanG die Möglichkeit, an einer 480-stündigen (Zusatz-)Ausbildung teilzunehmen. Im Anschluss hat man die Berechtigung, die Ergänzungsprüfung zu besuchen. Wer nur drei Jahre als Rettungsassistent gearbeitet hat, muss vor der Prüfung eine 960 Stunden umfassende (Zusatz-)Ausbildung absolvieren.

Diese 480- bzw. 960-stündige (Zusatz-)Ausbildung zerfällt in einen theoretischen und praktischen Teil. Beim theoretisch-praktischen Unterricht werden Themen zugrunde gelegt, die in der Rettungsassistenten-Ausbildung nicht oder in nur geringem Umfang vermittelt wurden: Kommunikation und Interaktion, erweiterte medizinische Diagnostik

und Therapie, lebenserhaltende Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden und Teamarbeit.

In der praktischen (Zusatz-)Ausbildung steht der Erwerb notfallmedizinischer Handlungskompetenz im Vordergrund. Hierfür geht es in eine Klinik sowie an eine Lehrrettungswache. Die künftigen Notfallsanitäter sollen im Rahmen ihrer Klinikpraktika Arbeitstechniken und Routinen kennenlernen. An der Lehrrettungswache geht es schließlich darum, neues Wissen zu festigen und von der Theorie in die Praxis zu übertragen.

Besonders kritisch fällt der Umstand auf, dass die Lehrgangsteilnehmer während ihrer (Zusatz-)Ausbildung für 80 oder 140 Stunden als Praktikant auf der Lehrrettungswache eingesetzt werden. Allein die Vorstellung, dass ausgebildete Rettungsassistenten als dritter Mann auf dem RTW für zwei oder vier Wochen mitfahren, wirkt bizarr. Dies ist jedoch in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung so vorgesehen.

Auch für die Teilnehmer einer 480- bzw. 960-stündigen (Zusatz-)Ausbildung gilt, dass sich die Ergänzungsprüfung auf einen mündlichen und praktischen Teil beschränkt. Skeptiker befürchten, dass eine Ausbildung, die sich der Entwicklung von Handlungskompetenz verschreibt, nicht ausreichend handlungsorientiert sein könnte. Stets solle deshalb die Lösung einer Einsatzsituation im Mittelpunkt stehen, fordern sie. So sei sichergestellt, dass man sich endlich von der diffusen, wenig auf Wissenstransfer angelegten Prüfungsform verabschieden könne, wie sie für den Rettungsassistenten (noch) üblich ist. Eine Prüfung, bei der Anatomie/Physiologie, Notfallmedizin, Rechtskunde, Berufskunde, Organisation/Einsatztaktik voneinander völlig getrennt zum Prüfungsgegenstand wird, dürfte dann der Vergangenheit angehören.

Ohne eine gezielte Prüfungsvorbereitung wird kaum einer bestehen.

Anforderungen an die Prüfer

Zusammenhängendes Wissen zu testen, stellt höhere Anforderungen an die Prüfer. Das heißt, die Ausbilder und Prüfer müssen über ein vernetztes Wissen verfügen – eine Fähigkeit, die bislang nicht im Vordergrund stand.

Im Vordergrund sollte für den Prüfling stehen, sich an den im Gesetz festgelegten Ausbildungszielen zu orientieren. Damit ist aber nicht klar, welche Vorstellungen die Prüfer von der thematischen Breite und inhaltlichen Tiefe des Wissens haben. Deshalb sollte der Rettungsassistent selbst aktiv werden, auf den Ausbilder bzw. Prüfer zugehen und ihn nach dessen Vorstellungen fragen. Ein guter Ausbilder wird in der Lage sein zu erklären, was er vom Prüfling sowohl mündlich als auch praktisch erwartet. So viel muss aber jedem klar sein: Die Ergänzungsprüfung zum Notfallsanitäter qualifiziert nicht zum Facharzt, liegt jedoch deutlich über dem Niveau eines Rettungssanitäters.

Um die mündliche Prüfung zu bestehen, ist es wichtig, sich an drei formalen Kriterien zu orientieren: Fachwissen, Struktur und Vernetzung.

Um als Notfallsanitäter professionell handeln zu können, werden umfassendes Wissen und die Bereitschaft, sich stets kritisch zu hinterfragen und zu erweitern, verlangt. „Insel"-Wissen ist gerade in der Prüfung zum Notfallsanitäter nicht gefragt. Hervorragende anatomische Kenntnisse werden künftig nicht mehr Wissenslücken in Einsatztaktik oder Berufskunde kompensieren können.

Wer aber umfassendes Wissen besitzt, sollte in der Lage sein, dieses zu strukturieren. Zusammenhänge innerhalb eines Themas werden erkannt und Wissensinhalte sinnvoll geordnet. Algorithmen helfen, Einsatzsituationen zu strukturieren. Wer beispielsweise beim medizinischen Grundlagenwissen zum Aktionspotenzial befragt wird, kann sich dessen Ablauf in den unterschiedlichen Phasen vor Augen führen. Das Wissen wird so zerlegt und wieder richtig zusammengesetzt.

Vernetzung schließlich steht für die Verbindung verschiedener Wissensgebiete. So könnte ein Rettungsassistent in der mündlichen Ergänzungsprüfung zum Beispiel gebeten werden, sein Vorgehen in einer bestimmten Notfallsituation zu begründen. Um die Aufgabe erfolgreich zu meistern, müssen Einsatzsituation und Patientenstatus richtig erkannt, optimale Handlungswege gewählt und strukturiert vorgegangen worden sein. Fast unbemerkt wird mit dieser Aufgabe kontrolliert, ob der angehende Notfallsanitäter ausreichend in der Lage ist, sein eigenes Handeln kritisch zu hinterfragen.

Die Prüfungskriterien „Struktur und Vernetzung" lassen sich auch ohne Probleme auf praktische Prüfungssituation übertragen. Sie bekommen hier eine etwas andere Bedeutung, da Wissen nicht verbal wiedergegeben, sondern in Handlungen umgesetzt wird.

Übung macht den Meister

Beim Praxistraining lässt sich der Einfachheit halber alles auf die Formel „Übung macht den Meister" reduzieren. Einsatzsituationen, die auf Grundlage bestimmter Herangehensweisen/Algorithmen im Schwierigkeitsgrad verändert und während des Lehrgangs möglichst oft durchgespielt wurden, festigen rettungsdienstliche Handlungskompetenz.

Bewährt hat sich hier zum Beispiel die Struktur des ABCDE-Schemas. Es eignet sich für ein strukturiertes Abarbeiten nahezu jeder Notfallsituation.

Im Anschluss an das Übungsszenario wird das Vorgehen des Rettungsteams in der Gruppe reflektiert. Hierzu zählt auch die Analyse des aufgezeigten Sozialverhaltens. Bei diesem Punkt müssen getroffene Entscheidungen den Ausbildern gegenüber begründet und damit vom Prüfling reflektiert werden. Handlungsstrategien können analysiert, als nützlich oder falsch erkannt und später wieder eingesetzt oder abgeändert werden.

Unser Autor: Sebastian Sachs (Jg. 1976), Sozial- und Verhaltenswissenschaftler, Rettungsassistent, freiberuflicher Dozent und ehemaliger Leiter einer Rettungsdienstschule, www.rettungsdienstausbildung.info

Chance für mehr pädagogische Professionalität

Wer bildet künftig eigentlich die neuen Notfallsanitäter aus? Dieser Frage ging unser Mitarbeiter Sebastian Sachs nach. Er war selbst Leiter einer Rettungsdienstschule und sieht jetzt Chancen für mehr **pädagogische Professionalität** im Rettungsdienst.

Für das in der rettungsdienstlichen Aus- und Weiterbildung tätige Fachpersonal bringt „der Notfallsanitäter" neue Herausforderungen mit sich.

Die Würfel sind gefallen, das neue Berufsbild „Notfallsanitäter" wird kommen. Ab 1. Januar 2014 werden (theoretisch) die ersten Ausbildungslehrgänge starten. Momentan entzünden sich die Diskussionen aber eher noch an Themen wie den invasiven Maßnahmen für künftige Notfallsanitäter, an der Ausbildungsfinanzierung oder der Ergänzungsprüfung für Rettungsassistenten.

Doch auch für das in der rettungsdienstlichen Aus- und Weiterbildung tätige Fachpersonal bringt „der Notfallsanitäter" schlagartig neue Herausforderungen mit sich. Gedanken kreisen dabei in erster Linie um Fragen wie:

- Wer wird die neuen Notfallsanitäter schulisch ausbilden?
- Kommen übergangsmäßig und wie auch schon in der Rettungsassistentenausbildung Lehrrettungsassistenten und Dozenten im Rettungsdienst zum Einsatz?
- Falls ja, wie steht es um deren fachliche wie auch pädagogische Nachqualifizierung?

Diese Fragen gilt es insbesondere mit Blick auf eine finale Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu stellen. Immerhin steht die rettungsdienstliche Ausbildung in Kürze vor ihrer größten Umwälzung.

Qualifizierung von Lehrpersonal

Das neue Gesetz sieht den Einsatz akademisch qualifizierten Personals in der Ausbildung vor. Dies schließt die hauptberufliche Leitung einer Rettungsdienstschule sowie fachlich und pädagogisch qualifiziertes Personal ein. Die jetzigen Rettungsdienstschulen sind aber, was die formale Qualifikation der Schulleiter, ihrer Stellvertreter und der Lehrkräfte anbelangt, recht unterschiedlich aufgestellt.

Im Rahmen einer Online-Recherche für diesen Beitrag fiel auf, dass sich in manchen Bundesländern immer noch Lehrrettungsassistenten in der Funktion eines Schulleiters befinden. Anderenorts dürften sie nicht einmal mehr als Lehrkraft eingesetzt werden.

Auf den ersten Blick scheint die neue gesetzliche Forderung, wonach künftig nur noch hauptberufliche Schulleiter mit abgeschlossener Hochschulausbildung eingesetzt werden dürfen, ein qualitativer Gewinn zu sein. Es darf aber nicht die Tatsache geleugnet werden, dass ge-

eignetes Personal momentan noch nicht in ausreichender Zahl vorhanden ist.

Als formal pädagogisch geeignet dürften – im Sinne des Gesetzes – Pädagogen mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss und Ausbildung zum Rettungsassistenten infrage kommen.

Doch ist der Diplom-Pädagoge damit auch fachlich geeignet, den gestiegenen Anforderungen der Notfallsanitäter-Ausbildung zu entsprechen? Müssen sich demnach studierte Pädagogen erst zum Notfallsanitäter nachqualifizieren, um unterrichten zu dürfen? Diese Fragen sorgen momentan an den Rettungsdienstschulen für reichlich Diskussionsstoff.

Auch sollte in diesem Zusammenhang gefragt werden, wie es um die pädagogische Qualifizierung von Ärzten, Biologen, Apothekern oder Juristen bestellt ist, die in der Ausbildung als Fachdozenten eingesetzt werden. Wer Notfallsanitäter unterrichten will, muss sich schließlich nicht nur fachlich, sondern auch pädagogisch – das heißt in komplexen Lehr- und Lernsituationen – behaupten.

Wen sehen die Behörden wohl lieber in der Schulleiter- und Fachdozentenfunktion: den studierten Pädagogen mit Rettungsassistenten-Ausbildung oder einen Arzt mit pädagogischer Zusatzqualifikation? Fakt ist, mit einer solch erlesenen akademischen Auswahl würde zwar die Ausbildungsqualität steigen, die Personalkosten würden hingegen regelrecht explodieren.

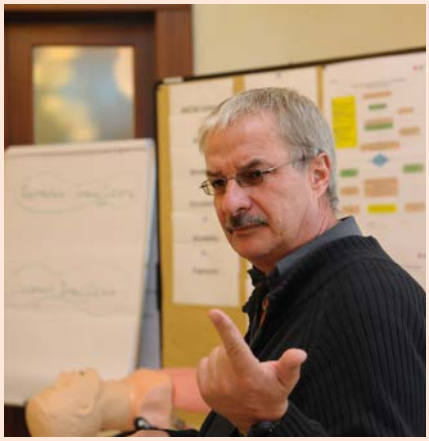

Das neue Gesetz sieht den Einsatz akademisch qualifizierten Personals in der Ausbildung vor. Dies schließt die hauptberufliche Leitung einer Rettungsdienstschule sowie fachlich und pädagogisch qualifiziertes Personal ein.

Akademisierung der Ausbildung

Ist die Akademisierung rettungsdienstlicher Lehrkräfte damit unausweichlich? Wer Paragraph 6 des NotSanG liest, muss diesen Eindruck haben. Wer den Paragraphen aber genau liest, stellt fest, dass den Landesregierungen Abweichungen zugestanden werden: „Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen … bestimmen."

Diese Hintertür kann und wird höchstwahrscheinlich genutzt werden. In Abhängigkeit vom Bundesland dürften also auch künftig unterschiedliche Qualifikationen dazu befähigen – genauer: berechtigen –, als Dozent oder auch hauptberuflicher Leiter tätig zu werden.

Die zu erwartende föderale Vielfalt an Verordnungen wird die Einheitlichkeit der Notfallsanitäter-Ausbildung zumindest in diesem Punkt aushebeln. Künftig wird man es bei Schulleitern also zum Beispiel sowohl mit Diplom-Pädagogen, Diplom-Medizinpädagogen und Diplom-Gesundheitslehrern als auch mit pädagogisch qualifizierten Bachelor- bzw. Master-Absolventen zu tun haben. Hinzu kommen dann all jene pädagogisch weitergebildeten Lehrrettungsassistenten, die eine 400 oder 1000 Stunden umfassende Zusatzqualifikation vorweisen können. Es wird sich zeigen, wer nach Meinung der jeweiligen Landesregierung fachlich geeignet ist, an einer Rettungsdienstschule Notfallsanitäter zu unterrichten oder gar die Schule zu leiten.

Auf der sicheren Seite befinden sich bei all diesen Überlegungen die bereits bestehenden, anerkannten Rettungsdienstschulen. Ihnen wird in Paragraph 31 gleichsam Bestandsschutz eingeräumt: „Die Voraussetzungen … gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes 1. eine staatlich anerkannte Rettungsassistentenschule leiten, 2. als Lehrkräfte an einer staatlich anerkannten Rettungsassistentenschule unterrichten."

Manche Schule wird aufgrund dieses Passus keinen Handlungsbedarf sehen. Andere dürften hingegen ihre

Wettbewerbschancen verbessern wollen und entsprechend qualifizierte Kräfte einstellen.

Was wird aus dem LRA?

Bisher rekrutieren sich die an Rettungsdienstschulen tätigen Lehrkräfte zu einem großen Teil aus dem aktiven Rettungsdienst. Es handelt sich um Lehrrettungsassistenten, die mitunter eine Weiterbildung zum „Dozenten im Rettungsdienst“ absolviert haben. Die enge Verzahnung beruflicher Praxis mit rettungsdienstlichen Ausbildungsinhalten war hierbei stets von Vorteil. Das Defizit an pädagogischer Kompetenz muss jedoch als ein Nachteil gesehen werden. Er soll nun durch das NotSanG ausgeglichen werden.

Sicherlich sollte diesem „Mittelbau“ der Dozentenschaft per se kein schlechtes Zeugnis ausgestellt werden. Man darf allerdings auch nicht die Augen davor verschließen, dass ein 120-Stunden-Kurs wie für Lehrrettungsassistenten allenfalls pädagogische Impulse zu setzen vermag. Eine pädagogische Nachqualifizierung ist demnach unumgänglich.

Einige Bundesländer versuchen, der bestehenden Problematik unterschiedlich Herr zu werden. Dabei möchte man die bislang fehlende pädagogische Befähigung der Lehrkräfte ausgleichen.

Seit 2010 setzt sich beispielsweise Hessen zum Ziel, Lehrkräfte in Gesundheitsberufen besser zu qualifizieren. An Rettungsdienstschulen tätige Ausbilder können so berufsbegleitend und über knapp zwei Jahre hinweg in einem modular aufgebauten Zertifikatslehrgang zum „Fachpädagogen im Gesundheitswesen“ weitergebildet werden. Der Umfang der Weiterbildung erstreckt sich auf 625 Unterrichtseinheiten.

In Berlin gilt für Lehrkräfte an Rettungsdienstschulen die Verordnung für der Heranbildung von Lehrkräften in Medizinalfachberufen. Das Pensum des in Vollzeit oder auch berufsbegleitend zu absolvierenden Lehrgangs ist mit 1000 Stunden Unterricht und 450 Stunden Fachpraxis deutlich höher als in Hessen.

In den restlichen Bundesländern werden zum Teil völlig andere Wege beschritten. Hier werden wie beispielsweise in Bayern oder Thüringen theoretische Inhalte in der Rettungsassistentenausbildung von Akademikern unterschiedlichster Couleur abgedeckt. Rechtskunde vermittelt ein Jurist, Innere Medizin der Internist und pädiatrische Notfälle der Kinderarzt. Lehrrettungsassistenten werden meist nur die fachpraktischen Anteile wie Fallbeispiele oder Reanimationstraining überlassen.

Diese bundesweiten Unterschiede in der Qualifikation und im Einsatz von Lehrkräften führten und führen zu einer Aufweichung der ursprünglichen Absichten. Zum Teil uneinheitliche Curricula und inkonsistente Lehraussagen verschärfen die Problematik. Und so schwankt die Qualität der Ausbildung von Bundesland zu Bundesland und von Schule zu Schule.

Pädagogische Kompetenz

Eine professionelle Ausbildung braucht professionelle Lehrkräfte. Dies trägt vor allem dem Umstand Rechnung, dass sich der Inhalt eines Pädagogikstudiums eben nicht in ein Drei-Wochen-Programm wie dem für Lehrrettungsassistenten oder dem anschließenden 40-Stunden-Lehrgang „Dozent im Rettungsdienst“ quetschen lassen.

Eine handlungsorientierte Notfallsanitäter-Ausbildung muss das Ziel haben, verschiedenste Kompetenzen zu entwickeln, um in komplexen Einsatzsituationen nicht den Überblick zu verlieren. Dies verlangt den Lehrkräften deutlich mehr an pädagogischem Know-how ab.

Eine bestimmte Lernsituation führt weg vom klassischen Frontalunterricht oder vom akademischen Vortragsstil. Sie vermeidet aber auch den inflationären Gebrauch von Gruppenarbeit, um nur ein Beispiel für die Gestaltung des Unterrichts zu nennen.

Die pädagogische Professionalität zeigt sich in einer auf die Voraussetzungen der Schüler zugeschnittenen Ausgestaltung von Lehr-/Lernsituationen, aber auch in der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Klausuren und Prüfungen.

Einheitlichkeit der Lehrkräfte

Im Zuge der Notfallsanitäter-Ausbildung bietet sich jetzt die Chance, durch Auswahl und Qualifizierung von Lehrkräften einen Beitrag zu einer einheitlichen Ausbildung zu leisten. Sorgfältig sollten Qualifikation, aber auch pädagogische Eignung von Dozenten vor deren Einsatz in der Notfallsanitäter-Ausbildung überprüft werden. Dieser Prozess mit der Option der pädagogischen Weiterbildung wird Zeit, Geld und Nerven kosten. Er fordert jedoch die Schulen auf, ihren Qualitätsanspruch auf den Prüfstand zu stellen.

Bisher rekrutieren sich die an Rettungsdienstschulen tätigen Lehrkräfte zu einem großen Teil aus dem aktiven Rettungsdienst.

Welchen Weg die Schulen einschlagen, wird sich zeigen. Einige werden studierte Pädagogen engagieren, andere verstärkt auf die Nachqualifizierung der bisher tätigen Lehrkräfte setzen. Obschon die Behörden und Ministerien den Qualifizierungsprozess (hoffentlich!) mit strengen Augen beobachten werden, ist den künftigen Schülern zu wünschen, dass an den Rettungsdienstschulen trotz des Bestandsschutzes und Übergangsregelungen schnellstens Bewegung in die Sache kommt.

Unser Autor: Sebastian Sachs (Jg. 1976), Sozial- und Verhaltenswissenschaftler, Rettungsassistent, freiberuflicher Dozent und ehemaliger Leiter einer Rettungsdienstschule, www.rettungsdienstausbildung.info

Kennen Sie schon unsere anderen eDossiers?

Airwaymanagement

Welche Möglichkeiten stehen dem Rettungsfachpersonal derzeit offen, um ungeachtet aller Notkompetenz-Diskussionen ein gutes Atemwegsmanagement durchzuführen?

Inhalt: Absaugen: Indikation und Technik • Möglichkeiten der Kapnometrie • CPAP-Beatmung – nicht invasiv, aber effektiv! • Auskultation der Lunge • Alternatives Atemwegsmanagement • präklinische Intubation mittels Video-Laryngoskopie
(32 Seiten)

In unserem Shop erhältlich

Hier down-loaden!

je 2,50 €

Luftrettung

Das Thema Luftrettung ist überaus aktuell und betrifft nahezu jeden Rettungsdienstmitarbeiter – gleichgültig, ob er selbst als HEMS Crew Member tätig ist oder mit den Kollegen im Einsatzalltag zusammenarbeitet.

Inhalt: 40 Jahre Luftrettung in Deutschland – ein Rückblick • Einsatz mit Nachtsichtbrillen • Einsatzkoordinierung mittels Rescue Track • Vorgestellt: Rettungshubschrauber EC 135 • Was Sie über Windeneinsätze wissen müssen • Die unbekannte Seite der Luftrettung
(30 Seiten)

Psycho-soziale Unterstützung

In diesem digitalen Special wird das umfangreiche Thema Einsatz-/Notfallnachsorge vielschichtig beleuchtet. Eine nützliche Hilfe für Sie und Ihre Arbeit.

Inhalt: Notfallseelsorge nach MANV • Eschede – 10 Jahre danach • Amoklagen in Schulen • Einsatzort Schule: Indikationen für einen PSU-Einsatz • psycho-soziale Unterstützung nach plötzlichem Kindstod • Qualitätssicherung in der Krisenintervention
(35 Seiten)

Die eDossiers sind Produkte vom Rettungs-Magazin (Zeitschrift der Verlagsgruppe Ebner, Ulm).